

MuttENZ, den 12. August 1952.

An die

G e m e i n d e k o m m i s s i o n

M u t t e n z

Herr Werner Ammann-Gerber und 29 weitere mitunterzeichnete Stimmberechtigte haben mit Schreiben vom 31. Juli 1952, welches dem Gemeinderat am 6. August zugestellt worden ist, das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung gestellt, zwecks Behandlung des folgenden Traktandums:

Absprache der üblen Auswirkungen der Grubenbetriebe im allgemeinen und insbesondere zur Behandlung der Missachtungen des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes.

Der Gemeinderat hat diesem Begehren entsprochen und auf Dienstag, den 19. August 1952 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt; zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Absprache der üblen Auswirkungen der Grubenbetriebe im allgemeinen und insbesondere zur Behandlung der Missachtungen des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes.
3. Festsetzung des Wahlmodus für die Wahl des Bauverwalters.
4. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Kiesgruben sind für eine Gemeinde keine Zierde, besonders wenn sie sich im eigentlichen Baugebiet befinden. Nicht nur der Grubenbetrieb als solcher, sondern auch die spätere Wiederauffüllung der Grube bringen für die Anwohner und für die Behörden mancherlei Unannehmlichkeiten. Die heute noch im Baugebiet bestehenden Kiesgruben waren ja allerdings bei ihrer Eröffnung noch ganz ausserhalb des Baugebietes und die im Laufe der Jahre fortschreitende Entwicklung der Gemeinde hat es mit sich gebracht, dass sie nun mitten im engeren Baugebiet liegen.

Im Verlauf der letzten Jahre hatte sich der Gemeinderat des öfteren mit den sich ergebenden Auswirkungen der Grubenbetriebe zu befassen gehabt. Das hatte auch zur Folge, dass neue Kiesgruben nördlich der Bahnlinie, in ein speziell festgesetztes Gebiet verlegt wurden. Was aber am meisten als übler Nachteil empfunden wurde, ist die Art der Wiederauffüllung der Gruben. Wohl hat man die Grubenbesitzer immer wieder angehalten, nur einwandfreies Auffüllmaterial zu verwenden. Zufolge Ankauf einiger ausgebeuteter Gruben durch chemische Fabriken aus Basel, wurden in diese Gruben

oft Materialien deponiert, welche durch die üblen Gerüche für die nähere und weitere Umgebung eine arge Belästigung darstellen. Immer hat aber der Gemeinderat sich bemüht, diesen Uebelständen zu steuern und für Abhilfe besorgt zu sein. An einer konferenziellen Besprechung mit der Firma Geigy-Werke Schweizerhalle AG. im Jahre 1947 betreffend die belästigenden Auswirkungen der Industrie und der Ablagerungen in der Grube Feldreben im besonderen, konnte damals erreicht werden, dass die Firma Geigy-Werke Schweizerhalle AG. die Ablagerungen des besonders übelriechenden Eisenschlammes eingestellt hat.

Auf einige vor kurzer Zeit eingegangene Beschwerden hat nun der Gemeinderat auf den 21. Juli 1952 einen Augenschein angeordnet, zu welchem Vertreter der Ciba A.G. Basel, der J.R. Geigy A.G. Basel und der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. eingeladen wurden. Diese Firmen deponieren Abfälle in der Grube Feldreben und es wurde den anwesenden Vertretern eröffnet, dass die Gemeinde verlangen müsse, dass entweder die weitere Deponierung von Abfällen unterlassen, oder dann von den Firmen das Nötige getan werde, um die Belästigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Von den anwesenden Firmenvertretern wurde auf die Notwendigkeit der Deponierung von Abfällen aus den Betrieben in die Grube Feldreben hingewiesen. Gleichzeitig wurde aber auch versprochen, in Zukunft bei Zufuhr von Abfall aus der Fabrikation denselben jeweils mit Erde oder anderem gleichwertigen Material zuzudecken, um die Geruchbelästigung so weit als möglich zu beseitigen. Es werde auch geprüft, ob Abfall, der besonders übel rieche, bereits vor der Abfuhr in die Grube durch geeignete Behandlung in Bezug auf den Geruch etwas neutralisiert werden könne. Der Gemeinderat hat beschlossen, vorläufig abzuwarten, ob die von den Firmenvertretern in Aussicht gestellte Behandlung und Deponierung der Abfälle die gewünschte Wirkung erzielt. Wenn nicht, so soll gelegentlich, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss betr. das Abladen und die Deponierung von Hauskehricht, Abfälle aus Gewerbe und Industrie usw., die weitere Deponierung von Abfällen aus chemischen Betrieben in der Grube Feldreben eingestellt werden.

In die Grube Holderstüdeli sind bis jetzt keine übelriechenden Abfallstoffe geführt worden. Es ist auch nicht beabsichtigt, Hauskehricht dorthin zu führen, trotzdem die Gemeinde gemäss Art. 7 des Vertrages hiezu berechtigt wäre. Die Margelackergrube ist seit einiger Zeit vollständig aufgefüllt und durch die Erstellung der Sportplatzanlage zu einer Grünanlage gestaltet worden, welche der Gemeinde zur Zierde gereicht.

Zum zweiten Teil des Begehrens von Herrn Ammann und Mitunterzeichner betr. Missachtung des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes ist folgendes zu sagen:

Die Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 1946 hat dem mit der Firma W. Christen & Cie. abgeschlossenen Konzessionsvertrag betr. Ausbeutung des Kiesgrubenareals Holderstüdeli zugestimmt. Gemäss Vertrag wurde das Nutzniessungsrecht auf eine Dauer von 20 Jahren beschränkt, wobei sich die Firma Christen verpflichtet hat, diese Frist nach Möglichkeit abzukürzen.

Sodann hat die Rheinsand- und Kies A.G. im Juni 1950 im Hardacker Grundstücke erworben für die Eröffnung einer neuen Kiesgrube in diesem Gebiet. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1950

hat für den Betrieb dieser Grube die Bewilligung erteilt.

Im September 1951 hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Firma Rheinsand- und Kies A.G. kieshaltiges Material, herrührend vom Bau der Kraftwerkanlagen Birsfelden, in der Grube Holderstüdeli deponiert hat. Mit Schreiben vom 28. September 1951 wurde die Firma W. Christen & Cie. auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und diese ersucht, die Zufuhr von Material aus dem Kraftwerkareal Birsfelden einzustellen. Die Firma W. Christen & Cie. hat allerdings die Auffassung vertreten, dass der Umstand, wonach die Tochtergesellschaft Rheinsand- und Kies A.G. einige Fuhren vom Kraftwerk zur Aufbereitung des Materials in die Grube Holderstüdeli übernommen habe, nicht als Verstoss gegen den Vertrag angesehen werden könne. Gleichzeitig wurde seitens der Firma Christen & Cie. darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Erschliessung der neuen Kiesgrube Hardacker während einer gewissen Zeit die Aufbereitung des dort gewonnenen Materials in der Anlage Holderstüdeli erfolgen müsse, um den durch die Gemeinde für den Hardacker auferlegten Verpflichtungen nachzukommen (Erstellung der Aufbereitungsanlage in die Tiefe der Grube).

Am 21. April 1952 hat die Rheinsand- und Kies A.G. dem Gemeinderat ein Programm zugestellt für die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der neuen Kies- und Sandaufbereitungsanlage in Hardacker, wobei u.a. auch die Zufuhr von Material aus dem Hardacker in die Holderstüdeligrube vorgesehen war. Der bei der Erstellung der Zufahrtsstrasse anfallende Humus-Kies wird zum Aufbereitungsplatz für Gipersand ins Holderstüdeli geführt, mit Einfahrt vom Hinterzweienweg aus, um dadurch das dort anfallende Restmaterial zur Anschüttung des östlichen Grubenbordes in vorgeschriebenen Ausmass verwenden zu können. Da bis zur Erstellung der Aufbereitungsanlage im Hardacker die nötigen Einrichtungen dort fehlen, erfolgt die Materialaufbereitung in der bestehenden Kunstsandaufbereitungsanlage im Holderstüdeli, wobei die Anfuhr des Materials direkt von der Kantonsstrasse aus über das Grubenterrain erfolgt, ohne also die anliegenden Wohnstrasse zu benützen. Punkt 6 des Programmes sieht aber auch vor, die in der Kiesgrube Holderstüdeli noch angeschütteten Kiesdepots in der Folge in der neuen, leistungsfähigeren Anlage im Hardacker aufbereiten zu lassen, wodurch der Betrieb im Werk Holderstüdeli wesentlich entlastet werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, sich mit dem von der Rheinsand- und Kies A.G. in der Eingabe vom 21. April 1952 vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden zu erklären. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann der Firma kaum zugemutet werden, das zur Erreichung der notwendigen Baugrundtiefe für die Aufbereitungsanlage Hardacker ausgebeutete Kies unbenützt wegzuwerfen. Es ist verständlich, dass die Rheinsand- und Kies A.G. bei den zahlreichen, ihr auferlegten Konzessionsbedingungen die Grubensubstanz verwerten möchte. Bis in der neuen Grube Hardacker das Niveau der künftigen Aufbereitungsanlage erreicht wird, sollte die Möglichkeit bestehen, das Kies in die Grube Holderstüdeli, in die dortige Aufbereitungsanlage zu überführen. Die Firma Rheinsand- und Kies A.G. beabsichtigt nach der Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage Hardacker Material aus der Grube Holderstüdeli in der neuen Anlage aufzubereiten. Durch diese Ueberführung von Grubematerial aus der Holderstüdeligrube kann eine gewisse Kompensation erreicht werden für die vorherige Zufuhr. Laut schriftlicher Zusicherung der Firma Rheinsand- & Kies A.G. wird deshalb die Ausbeutung der Grube Holderstüdeli längst vor Ablauf der Grubenkonzession beendet sein.

Aus diesen Erwägungen hat der Gemeinderat den vorgelegten Programm für die Neueröffnung der Kiesgrube Hardacker und zur Liquidierung der Grube Holderstüdeli zugestimmt. Eine Zufuhr von Kiesmaterial aus dem Kraftwerkareal Birsfelden oder aus privaten Baustellen muss der Gemeinderat nach wie vor ablehnen, es sei denn, dass dasselbe ausschliesslich als Auffüllmaterial zugeführt wird. Auf eine Mitteilung der Anwohner, dass die Firma neuerdings wieder Material von einer privaten Baustelle zuführe, hat der Gemeinderat sofort mit Schreiben vom 31. Juli 1952 die Einstellung der Zufuhren verfügt.

Mit dem Vorgehen des Gemeinderates und der Rheinsand- und Kies A.G. konnten sich die Anwohner der Holderstüdeligrube nicht einverstanden erklären. Herr Werner Ammann-Gerber hat im Auftrage der Anwohner den Gemeinderat ersucht, eine schiedsgerichtliche Abklärung der Angelegenheit einzuleiten. Der Gemeinderat hat dies abgelehnt, da nach seiner Ansicht die getroffene Regelung in Interesse einer raschen Förderung der Inbetriebnahme der Grube Hardacker und damit der Entlastung der Grube Holderstüdeli liegt. Auf eine diesbezügliche Beschwerde des Herrn Ammann an den Regierungsrat, hat die Direktion des Innern den Standpunkt des Gemeinderates, es sei eine schiedsgerichtliche Abklärung der Angelegenheit abzulehnen, ebenfalls geschützt. Der Gemeinderat sei rechtsgültiger Vertreter der Gemeinde als Vertragspartei. Ein Schiedsgericht komme erst in Frage, wenn zwischen den Vertragsparteien selbst Streitigkeiten entstehen.

Der Gemeinderat hat nach wie vor die Meinung, dass Material aus anderen Baustellen, ausser der Grube Hardacker, nicht zur Aufbereitung in die Grube Holderstüdeli zugeführt werden darf. Dagegen beantragt er der Gemeindeversammlung, die Zufuhren aus der Grube Hardacker zur Ablösung der Grube Holderstüdeli zu genehmigen und dem diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderates zuzustimmen.

### Traktandum 3.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1952 hat Herr Paul Bornhauser seine Stelle als Bauverwalter aus Gesundheitsrücksichten per 31. August 1952 gekündigt. Den Rücktrittsgesuche hat der Gemeinderat unter bester Verdankung für die während nahezu 6 Jahren der Gemeinde geleisteten Dienste entsprochen.

Die Bauverwalterstelle wurde in der Folge in Amtsblatt und in Fachblättern zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es haben sich insgesamt 27 Kandidaten um die Stelle beworben. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Wahl durch Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft vornehmen zu lassen, weil besonderer Wert auf die Wahl eines fachlich gut ausgewiesenen Kandidaten gelegt werden muss und ohne Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Stimmbürger nicht in der Lage ist, die Qualitäten der einzelnen Bewerber zu beurteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Gemeinderates:  
Der Präsident:

Der Verwalter i.V.: